

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.11.2019

Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2019

öffentlich

**Sitzungsvorlage 126/2019**  
**Neufassung der Hauptsatzung**Sachverhalt:

Die Hauptsatzung ist ein Verfassungsstatut der Gemeinde, welches die Verfassung und innere Organisation der Gemeinde betrifft. Sie wurde zuletzt mit Datum vom 21.07.2017 überarbeitet. Da sich Änderungen in der praktischen Handhabung bezüglich der bisherigen Regelungen zu Vorkaufsrechten in § 11 Abs. 2 Nr. 8 dieser Satzung) als sinnvoll gezeigt haben, ist eine Neufassung der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Die Änderungen betreffen eine klarstellende Regelung, was die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der (Nicht-)Ausübung von Vorkaufsrechten angeht, sowie die Anpassung der Zuständigkeit bei personalrechtlichen Entscheidungen.

Bisher war der Verwaltungsausschuss für die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A8 und von Angestellten der Entgeltgruppen 9 bis 10 und S10 bis S11 TVöD zuständig, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelte. In der Vergangenheit hat sich allerdings gezeigt, dass personalrechtliche Entscheidungen stets im Gemeinderat und nicht im Verwaltungsausschuss erfolgten. Daher wird vorgeschlagen, die entsprechende Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung zu streichen (siehe Anlage 1 und 2). Gleichzeitig soll die Zuständigkeit des Bürgermeisters für personalrechtliche Entscheidungen für Angestellte bis auf die Entgeltgruppe 9c (vorher Entgeltgruppe 8) erweitert werden und zusätzlich die personalrechtliche Zuständigkeit für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A10 aufgenommen werde. Für Beamte ab der Besoldungsgruppe A11 (Stellvertreter/innen der Amtsleiter/innen) wäre dann der Gemeinderat für die personalrechtlichen Entscheidungen zuständig.

Die Änderungen im Vergleich zur Hauptsatzung vom 21.07.2017 sind in Anlage 1 farblich dargestellt. Der vorgeschlagene Text für die Neufassung der Satzung ist Anlage 2 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird entsprechend Anlage 2 neu gefasst.

IK